

Zur Auflösung der Wiener Gesandtschaft.

Anlässlich der Auflösung der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien wurden verschiedene ^{Gerüchte} Gerüchte verbreitet, um unser Volk zu beunruhigen und der Regierung Schwierigkeiten zu machen. Die Regierung sah sich deshalb veranlaßt, in Nr. 15 der beiden Landesblätter folgende kurze Aufklärung im Gegenstande zu veröffentlichen:

1. Die Auflösung der Gesandtschaft ist schon seit Herbst 1920 ein Wunsch Seiner Durchlaucht des Fürsten und Seiner Durchlaucht des Prinzen Franz sen., dem Seine Durchlaucht, der Fürst, die außenpolitische Vertretung übertragen haben (L.Gbl. Nr. 1 Jahrgang 1922).

2. Die Auflösung wurde von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten wiederholt angeordnet, aber jedesmal von interessierter Seite wieder hintertrieben, einmal sogar aus parteipolitischen Gründen.

3. Die Auflösung ist daher kein Werk, das die jetzige Regierung eingeleitet hat, sondern der Weg ist derselben vorgezeichnet durch fürstliche Entschliessungen und vorzüglich durch einen Beschluß der vorhergehenden Regierung, welche im Oktober 1921 dem Fürsten vorgeschlagen hat, die Auflösung solange aufzuschieben, bis der Bundesrat bezüglich des Zollvertrages Beschluß gefaßt habe. Der Fürst stimmte diesem Antrage zu und die Regierung faßte am 29. Oktober 1921 den Beschluß, „bezüglich Wiener Vertretung Entschliessung des Fürsten begrüßt“. Schriftführer bei der bezüglichen Sitzung war Dr. Hoop. In dem erwähnten Berichte führte die Regierung auch an: „Eine von Höchster Seite gewünschte Regelung zu durchkreuzen, war nicht meine Absicht.“

4. Tatsache ist, daß die Kosten der Wiener Interessen-Vertretung durch die Schweiz geringe sein werden, besonders wenn man bedenkt, daß die Wiener Gesandtschaft äußerst schwach beschäftigt ist.

Wenden
1.

Da nun das Liechtensteiner Volksblatt vom 24. Febr. d. J. das Mitgeteilt der fürstlichen Regierung als Unwahrheit darstellte und sohin versuchte, die Autorität der Regierung zu untergraben, sieht sich diese veranlaßt, dem hohen Landtage hiemit eine eingehende Darstellung vom Verlaufe der Gesandtschafts-Auflösung zu unterbreiten u. den Landtag zu ersuchen, derselbe wolle seine Geschäftsprüfungskommission beauftragen, diese Angelegenheit auf Grund der Akten zu prüfen und dann dem Landtage vom Ergebnisse der Untersuchung Mitteilung zu machen.

Die Auflösung der Wiener fürstl. Gesandtschaft zieht sich schon seit September 1920 hin. Immer wieder ^{Verfall} ~~von dem Fürsten~~ der Fürst die ^{Aufgabe der} Gesandtschaft ^{auf} ordnete ^{Interim} eine Liquidation an und verfügte wiederholt die Anbahnung von Verhandlungen mit dem Schweiz. Bundesrate wegen Uebernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung in Oesterreich durch die Schweizerische Gesandtschaft in Wien. Sobald wieder eine fürstliche Entschliessung bezüglich der Auflösung erflossen war, erfolgte von irgendeiner ~~Seite~~ Seite ein Einspruch; so kam es, daß unsere Gesandtschaft in Bern einigemal die bereits mit dem Bundesrate eingeleiteten Abmachungen rückgängig machen mußte, was gewiß nicht zur Förderung des Ansehens des Fürstentums beitrug. Die Akten, die durch diese Auflösung verursacht wurden, sind sehr umfangreich. Es kann sich jedoch im Rahmen dieses kurzen Referates nur darum handeln, das Hauptsächlichste aus diesen Akten auszugsweise und, wo es nötig erachtet wurde, wörtlich anzuführen. Die Akten wurden in der Zeitfolge ihres Entstehens benützt.

I.

1. Bei der allgemeinen Uebertragung der Interessenvertretung an die Schweiz wurde von uns eine Ausnahme bezüglich der Schweiz, Oesterreich und der Cechoslovakei gemacht und zwar in der Schweiz und in Oesterreich mit Rücksicht auf unsere Gesandtschaften in Bern und Wien, für die Cechoslovakei trug man sich durch Jahre hindurch mit dem Plane, eine eigene Vertretung in Prag zu errichten.

2. Am 24. September 1920 wurde von der Berner Gesandtschaft das Schweiz. Politische Departement erstmals angefragt, ob es bereit wäre, die liechtensteinische Vertretung in Oesterreich zu übernehmen.

3. Das Schweiz. Politische Departement fragte nun bei der österr. Regierung inoffiziell an, wie sich dieselbe zur Übernahme der Interessenvertretung durch die Schweiz stellen werde; die Wiener Regierung antwortete in zustimmendem Sinne. Das Politische Departement seinerseits aber äußerte auf Grund eines Berichtes des Schweizer Gesandten in Wien gewisse Bedenken mit Rücksicht auf unsere besonderen Verträge mit Oesterreich.

II.

1. In einem von Feldkirch vom 14. Nov. 1920 datierten Briefe (Zl. 207/Präs. 1920) berichtete der damalige Regierungschef Dr. Peer unter anderem dem Vorstand der Kabinettskanzlei: =====
„Was die Auflösung der Gesandtschaft anlangt, wird man es schließlich ohne dieselbe nach dem 31. Dezember 1920 auch richten können, wenn auch manchmal das Bestehen der Einrichtung ganz bequem und erwünscht war, wenn man irgendetwas bei einer österr. Behörde zu besorgen hatte.“

2. Schon 5 Tage später, also am 19. Nov. 1920 änderte Hofrat Dr. Peer seine Haltung, indem er nach Wien meldete (Zl. 209/Präs. 1920): „Es sind heute bei mir die Herren Landtagspräsident Walser und Professor Dr. Nipp erschienen und es hat insbesondere der Letztere darauf aufmerksam gemacht, daß es in weiten, nicht zur Volkspartei gehörigen Kreisen einen ziemlich üblen Eindruck machen müßte, wenn mit der Tatsache zu rechnen wäre, daß am 31. Dezember 1920 nicht nur die Gesandtschaft, sondern auch ihr derzeitiger Chef vom Schauplatze verschwindet, weil eine solche Maßnahme bei der bekannten Gegnerschaft der Volkspartei und ihrer Führer gegen den Prinzen Eduard notwendigerweise als eine Konzession an diese Partei ausgelegt würde.“

Ich habe selbstverständlich von der im Prinzip ja längst beschlossenen und hernach verfügt Auflösung der Gesandtschaft absichtlich nichts verlauten lassen, um diese Angelegenheit nicht überflüssigerweise zum Gegenstande von Erörterungen werden zu lassen. Inzwischen so heint aber doch darüber so manches an die Öffentlichkeit durchgesickert zu sein, woran vielleicht nicht zuletzt eine gewisse Mittelsamkeit Seiner Durchlaucht des Prinzen Eduard selbst Schuld tragen dürfte.

Es dürfte daher aus politischen Gründen empfehlenswert sein, die Sache noch ein wenig zu überlegen und ich stelle es daher Euer Hochwohlgeboren anheim, in dieser Richtung bei Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten vorstellig zu werden.

Was immer geschehen mag, wird es gut sein, allfällige Maßnahmen in aller Stille zu treffen und so zu vermeiden, daß sie zum Gegenstande öffentl. Erörterungen werden."

III.

1. Die Kabinettskanzlei teilte am 16. Jänner 1921 Z. 12/Präs. (Regierungszahl 16/Präs. 1921) dem Prinzen Eduard mit, „daß Seine Durchlaucht der regierende Fürst nunmehr als endgiltigen Termin für die Auflösung der Gesandtschaft den 31. März 1921 unwiderruflich festzusetzen geruhen."

2. Hofrat Dr. Peer schrieb darauf am 6. Februar 1921 (Z. 201/Bros. 1921) an den Vorstand der fürstl. Kabinettskanzlei, daß Durchlaucht Prinz Eduard ihn in einem Berichte ersucht habe, mit seinen Schritten in Bern wegen Auflösung der Gesandtschaft in Wien nicht zu sehr zu eilen, da/der regierende Herr vielleicht doch noch aufgrund seines Memorandums eine Stellungnahme der Regierung und des Landes wünschen werde.

Er (Dr. Peer) habe aber in Bern Dr. Beck vom Stand der Dinge in Kenntnis gesetzt, da für ihn die Wünsche des Fürsten und dessen Resolution betreffend die Auflösung der Gesandtschaft maßgebend wären.

Wenn er auch ^{von} Standpunkte des Prinzen Eduard begreife, daß dieser nach Kräften bemüht sei, die Auflösung der Gesandtschaft hinauszuschieben, so sei ihm doch begreiflicherweise die durch das Memorandum des Prinzen Eduard etwas geänderte Haltung des Fürsten nicht ganz gelegen, da er ja schon im Sinne der früheren Weisungen tätig geworden sei.

3. Unsere ^{23.} Gesandtschaft in Wien ließ die Berner Gesandtschaft am ~~23.~~ Jänner 1921 wissen, daß die Schweiz nach Aussage ihres Wiener Gesandten unsere Vertretung in Oesterreich nicht vor Abschluß des Zollvertrages übernehmen werde. Weiters wurde der Berner Geschäftsträger ersucht, die Verhandlungen in dem Sinne zu führen, daß der direkte Verkehr des Fürsten und unserer Regierung mit dem Schweizer Gesandten in Wien durch Vermittlung der fürstl. Kabinettskanzlei möglich wäre. Endlich wurde unserem Berner Vertreter Weisung (von Wien aus) gegeben, „auf die Ueberleitung in das neue System für Anfang April bedacht zu sein“, jedoch vorläufig zuzuwarten, bis der neue Regierungschef sich dem Bundespräsidenten vorgestellt und mündliche Weisungen erteilt haben werde.

4. Nach dem Besuch Dr. Peers bei dem Bundespräsidenten teilte Dr. Beck, Bern, dem Politischen Departement inoffiziell mit, daß die Auflösung des Justizvertrages mit Oesterreich in Aussicht genommen sei und erhielt die ebenfalls inoffizielle mündliche Antwort, daß diese Erklärung genügen würde. Gleichzeitig wurden die näheren Bedingungen der Uebernahme besprochen und die Kabinettskanzlei am 25. April 1921 ersucht, ihre Stellungnahme mitzuteilen, um ein Gesuch in Bern einreichen zu können.

5. Bis ^{zum} Herbst 1921 läßt sich dann aus dem Akten nichts feststellen, was im Gegenstande weiter geschah. Es scheint, daß es wieder gelang, die Auflösung der Wiener Gesandtschaft zu hintertreiben.

IV.

1. Der österr. Minister für Aeußeres, Schober, schrieb am 6. September 1921 Z. 4419 Präs. an Prinz Franz sen.:

"Ich habe davon Kenntnis genommen, daß das Fürstentum Liechtenstein nach Liquidation der hiesigen fürstl. Gesandtschaft künftighin durch die Schweiz. Gesandtschaft in Wien vertreten sein wird".

2. Unterm 16. September 1921 ersuchte die fürstl. Kabinettskanzlei die Berner Gesandtschaft, die "Interessenvertretung in Wien durch den Schweizer Gesandten dortselbst derart betreiben zu wollen, daß unbedingt mit dem 1. Januar 1922 eine Uebernahme erfolgen kann."

Am gleichen Tage teilte die Kabinettskanzlei dem Geschäftsträger Dr. v. Baldaß mit, die seit längerem geplante Auflösung der Wiener Gesandtschaft, deren provisorischer Charakter stets aufrecht erhalten wurde, sei in ein neues Stadium getreten, sodaß für ihn (v. Baldaß) ein Verbleiben in der gegenwärtigen Dienstverwendung über den 31. Dezember 1921 hinaus nicht möglich sein werde.

Ebenfalls am 16. September 1921 wurde von der Kabinettskanzlei an die fürstl. Regierung berichtet (Präs. 146 Jahrg. 1921):

"Im Hinblick auf die durch das Entgegenkommen der österr. Regierung geschaffene Sachlage wolle nunmehr die Gesandtschaft in Wien alle für die Auflösung erforderlichen Arbeiten derart betreiben, daß mit Ende dieses Jahres der Abschluß der Liquidation zuversichtlich ermöglicht erscheint."

3. Legationssekretär Dr. v. Baldaß, dem nach dem Rücktritte des Prinzen Eduard von der Leitung der Gesandtschaft die Führung der Geschäfte bis zur weiteren Regelung am 8. Juli 1921 übertragen worden war, wandte sich nun aber am

23. September 1921 an Herrn Regierungschef Ospelt und gab seinem Befremden über den Auflösungsbeschluss Ausdruck. Er stellte fest, daß die Auflösungsordnung nicht die verfassungsmäßige Gegenzeichnung der Regierung trage und legte nahe, die Auflösungsfrage noch einmal zu erwägen und dem Landtag anzuhören. Uebrigens sei nur die Regierung befugt, die Gesandtschaft aufzulösen. Baldas untersuchte noch die Kostenfrage und kam zur Ueberzeugung, daß die Schweizer Vertretung das Land mindestens 8000 Fr. pro Jahr koste.

4. Regierungschef Ospelt berichtete dann sofort, nämlich am 27. September 1921 (Zl. 148/Präs), an die fürstl. Kabinettskanzlei: Er sei durch die Erlasse Z. 119/6-8 sehr überrascht worden. Anfangs Juli habe er wiederholt mündlich in Wien zum Ausdruck gebracht, daß die Auflösung der Wiener Gesandtschaft einstweilen unterbleiben solle, um nicht den Vorwand zu nähren, das Fürstentum sei nun in gleicher Weise von der Schweiz abhängig wie bisher von Oesterreich etc..... Ein solcher Schritt bedürfe überhaupt der Mitwirkung der Regierung Solange der Zollvertrag nicht abgeschlossen sei, sei die Auflösung verfrüht.

Der Berner Geschäftsträger erhielt gleichfalls unter dem 27. September 1921 von der fürstl. Regierung eine Mitteilung und zwar die vertrauliche Weisung, im Sinne folgenden Berichtes der Regierung an die Kabinettskanzlei ~~vorzugehen~~ vorzugehen: „Eine Abschrift dieses Briefes sende ich an unsern Herrn Geschäftsträger in Bern, mit dem Ersuchen, im Falle, als er infolge Ihres Schreibens vom 16. d. M. Zl. 119/8 nicht etwa schon entscheidende Schritte getan habe, einstweilen mit solchen zu warten und ich bitte hochverehrten Herrn Kabinettsdirektor, mir die Gründe der im Gegenstande verflossenen Verfügungen ehestens mitteilen zu wollen.“

5. Der Berner Geschäftsträger sondierte darauf beim Politischen Departement, ob es ungehalten wäre, falls unsere Anfrage betr. Interessenvertretung rückgängig gemacht würde. Dies wurde verneint, da offizielle Schritte bei der österr. Regierung noch nicht getan worden seien.

Von dieser Auskunft machte der Berner Gesandte an Kabinettskanzlei und Regierung Mitteilung und fügte noch bei, daß das Departement zur Uebernahme bereit gewesen wäre und sich schon früher verschiedentlich über den Stand der Angelegenheit erkundigt habe.

6. Schon am 6. Oktober 1921 (Z. 119/11) antwortete die Kabinettskanzlei auf die Regierungsnote vom 27. Sept. 1921 und führte unter anderem aus: Die Auflösung der Gesandtschaft sei schon seit langem geplant. Schon Hofrat Dr. Peer habe den fürstl. Auftrag gehabt, in Bern mit den Bundesbehörden vorsichtig Fühlung zu nehmen. Die ganze Aktion sei daher „nur als konsequente Weiterführung eines schon vor vielen Monaten gefaßten und in den obwaltenden Umständen wohlbe-gründeten Planes“ zu betrachten. Der Zweck der Gesandtschaft, die Souveränität des Fürsten und des Landes zu betonen, sei erreicht..... Die Angaben des Herrn Dr. v. Baldaß über die Kostenfrage entsprechen den Tatsachen nicht.

7. Endlich schrieb Prinz Franz sen. am 10. Juli 1921 aus Bern an die ^{Kabinettskanzlei} fürstl. Regierung: Herr Dr. Beck (in Bern) und ich sind der Ansicht, daß die Schweizer Vertretung auch, und dies sobald als möglich, Liechtenstein in Prag und Wien vertreten soll, da doch die reiche und sehr beachtete Schweiz ein anderes Gewicht in die Wagschale werfen kann als, sei's auch der beste, nur Liechtensteiner-Vertreter".

8. Die Antwort des Regierungschefs Ospelt an die Kabinettskanzlei vom 9. Oktober 1921 betont, daß er sich in Unkenntnis darüber befunden habe, wie weit die Auflösung der Gesandtschaft gediehen sei. Es sei nicht seine Absicht gewesen,

eine von Höchster Seite gewünschte Sache zu durchkreuzen. Er fahre jetzt nach Bern und werde nach seiner Rückkehr berichten.

9. Anlässlich seines Antrittsbesuches beim schweiz. Bundespräsidenten äußerte dann Herr Regierungschef Ospelt Bedenken gegen die Uebertragung der Vertretung in Wien vor Abschluß des Zollvertrages. Jedenfalls sollte sie nach seiner Ansicht nur unter der Bedingung erfolgen, daß wir uns besondere ad-hoc Vertretungen für Handelsverträge u.s.w. vorbehalten würden. Nachdem der Bundesrat aber einer solchen teilweisen Vertretung nicht günstig war, wurde Herr Dr. Beck in Bern angewiesen, zuzuwarten, bis neue Weisungen erfolgen.. In diesem Sinne schrieb Herr Regierungschef Ospelt am 12. Oktober 1921 von Bern aus direkt an die Kabinettskanzlei in Wien und diese teilte dann der fürstl. Regierung am 24. Oktober ~~XXXXXX~~ (Z. 119/14) mit, „daß es Seine Durchlaucht unter den obwaltenden Verhältnissen vorziehen würden, wenn mit der Aenderung der Interessenvertretung in Wien zugewartet werden könnte, bis der Bundesrat in der Zollvertragsangelegenheit Beschluß gefaßt“ habe, worauf nun die Regierung am 29. Oktober 1921 in obigem Sinne beschloß: „bezüglich Wiener Gesandtschaft Entscheidung des Fürsten begrüßt.“

10. In Erwägung stand für eine Zeit auch die Uebertragung der Interessenvertretung vom Tage der Auflösung der Gesandtschaft bis zur Uebernahme durch die Schweizer Gesandtschaft an die Zentralkanzlei. Doch wurde dieser Plan fallen gelassen, in der Erinnerung an das üble Renomé welches die Hofkanzlei, nun Zentralkanzlei, in der Bevölkerung genossen habe und wie schwer die Bekämpfung auftauchender Einwände wäre. Zum erstenmale tauchte hier der Gedanke auf, die Interessenvertretung bis auf weiteres durch die fürstl. Kabinettskanzlei besorgen zu lassen

und ihr Dr. Hoop beizugeben (Schreiben der Regierung vom 14. November 1921 Zl. 163/Präs.).

Eine Kabinettsordn^{ng} vom 16. Jänner 1922 Zl. 19/Präs. meldete dann die Uebertragung der Gesandtschaftsgeschäfte an die Kabinettskanzlei u. die Zuweisung Dr. Hoops zu dieser Kanzlei mit dem Auftrage, insbesondere die in Betracht kommenden Gesandtschaftsagenden zu bearbeiten. Der Vorstand der Kabinettskanzlei ersuchte jedoch noch vor Antritt des Amtes um Enthebung von demselben, worauf Dr. Hoop zum Geschäftsträger ad interim bestellt wurde.

V.

1. Bis anfangs Juli 1922 geschah nun im Gegenstande nichts mehr. Bei der Anwesenheit Seiner Durchlaucht des Fürsten im Sommer 1922 wurde auch die Frage des Weiterbestehens der Wiener Gesandtschaft erörtert und hiebei der Standpunkt eingenommen, daß nach wie vor anzustreben sei, daß die gegenständlichen Agenden von der schweiz. Gesandtschaft in Wien übernommen werden. Dr. Beck, Bern, wurde ersucht, hinsichtlich einer endlichen Regelung mit der schweiz. Regierung in Fühlung zu bleiben und die Regelung zu betreiben. Im Auftrage Seiner Durchlaucht des Fürsten wurde auch wegen Uebernahme der Wiener Interessenvertretung zu gleicher Zeit mit der schweiz. Gesandtschaft in Wien und zwar vor allem hinsichtlich einer Klarstellung des Agendenumfanges in Verbindung getreten. Am 8. Juli erging von der Regierung in Ausführung des fürstlichen Wunsches ein Schreiben nach Bern, damit die Angelegenheit wieder aufgegriffen werde. Nach neuen Verhandlungen mit dem Politischen Departement teilte Geschäftsträger Dr. Beck am 21. Juli 1922 mit, daß namentlich einige Auskünfte über die Stellung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Oesterreich erwünscht wären. Dieselben wurden am 23. August nach

Fühlungnahme mit der Kabinettskanzlei erteilt. Auf die bezüglichen Mitteilungen des Berner Geschäftsträgers holte das Politische Departement die Ansichtsäußerungen seines Wiener Gesandten ein und ersuchte Dr. Beck im November um Mitteilung der bestehenden Staatsverträge, worauf sich dieser sofort um Aufschluß nach Vaduz wandte. Das Politische Departement äußerte namentlich auch Bedenken wegen des Justizvertrages, welche Bedenken Dr. Beck am 5. Dezember 1922 der Regierung mitteilte. Die Regierung antwortete am 6. Dezember ^{Laß} der Bestand des Justizvertrages sehr umstritten sei und daß vor allem einige Artikel durch das Gerichtsorganisationsgesetz außer Kraft gesetzt worden seien. Namentlich Oesterreich bezweifelte den Fortbestand des Vertrages und in Wien schweben übrigens gerade bezüglich dieses Vertrages schon seit langer Zeit Verhandlungen. Aufgrund dieser Mitteilungen setzte Dr. Beck Bern nun nach einer ~~mündl.~~ mündlichen Verhandlung der Angelegenheit mit dem Politischen Departement mit Note vom 15. Dezember das Rechtsverhältnis zu Oesterreich auseinander und ersuchte das Departement, die Vertretung nunmehr „binnen kurzer Frist“ übernehmen zu wollen. Die Antwort auf diese Note erfolgte mit Note vom 27. Jänner 1923 in zustimmendem Sinne.

8. Etwas überrascht wurde die fürstl. Regierung durch ein Schreiben der Gesandtschaft in Wien vom 7. Febr. d. Js., worin Dr. Hoop mitteilte, daß er beim Bundesminister für Aeußeres anlässlich einer Erkundigung, wie sich Oesterreich zur Auflösung der Wiener Gesandtschaft verhalte, erfahren habe, daß man keinen Grund für die Auflösung der Gesandtschaft sehe, nachdem Liechtenstein in den besten Beziehungen mit Oesterreich lebe. Er (Dr. Hoop) schlug dann eine mündliche Besprechung seitens des Herrn Regierungschefs oder des Herrn Kabinettsdirektors mit dem Bundesminister vor, da er

den Eindruck hätte, daß die Auflösung der Gesandtschaft auf ~~xxxx~~ Oesterreich keinen günstigen Eindruck hervorrufen würde.

Die Regierung wies aber sofort in einem Schreiben an die Kabinettskanzlei auf das Präsidialschreiben des österr. Bundesministeriums für Aeußeres vom 6. September 1921 hin, womit zur Kenntnis genommen wurde, daß Liechtenstein nach Liquidation der Wiener Gesandtschaft durch die Schweiz vertreten werde.

Die Situation wurde jedoch bald geklärt, indem Durchlaucht Prinz Franz~~sen~~, am 10. Febr. beim Bundesminister für Aeußeres, Dr. Grünberger, vorsprach, wobei laut Mitteilung der fürstl. Kabinettskanzlei (Z. 509/Reg. 1923) ausdrücklich festgestellt wurde, daß das Präsidialschreiben vom 6. September 1921 nach wie vor zurecht bestehe. Dr. Grünberger erklärte, daß er vom Standpunkte, welchen ~~er~~ seinerzeitige Bundesminister für Aeußeres, Dr. Schober, mit Note Z. 4419 Präs. vom 6. September 1921 im Gegenstande eingenommen hatte, nichts gewußt habe und daß österreichischerseits gegen eine bezügliche Durchführung keine Bedenken obwalten und sich eine Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz auch bei Behandlung gleicher Interessenangelegenheiten, wie Vieh-Ein- u. Ausfuhr etc., als praktisch erweisen würde.

3. Mit Note vom 22. Febr. 1923 wurde der österr. ~~XXXXXX~~ Außenminister von der Auflösung verständigt. Derselbe nahm, wie er am 27. Febr. Zl. 312 Präs. an die Regierung mitteilte, von der Auflösung der Gesandtschaft u. ~~XXXXXXXXXX~~ ^{der} Uebernahme der Interessenvertretung Kenntnis u. schrieb weiter: „Ich bitte Sie, Herr Regierungschef, bei diesem Anlasse versichert zu sein, daß die österr. Regierung sich die Pflege der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Fürstentum und der Republik Oesterreich nach wie vor besonders angelegen sein lassen wird und daß ich dem Herrn Schweiz. Gesandten in Wien auch in der ihm künftighin über-

tragenen Vertretung der liechtensteinischen Angelegenheit jederzeit volles Vertrauen und größte Bereitwilligkeit entgegenbringen werde."

Mit der Wirksamkeit vom 1. März 1923 wurde die Gesandtschaft in Wien nun aufgelöst. Dr. Hoop erhielt für seine Tätigkeit ein fürstl. Handschreiben und ist vorläufig der fürstl. Zentralkanzlei in Wien zugewiesen.

Resumiert man die vorstehenden Ausführungen, so ergibt sich folgendes:

I. Erstmals wurde die Auflösung der Gesandtschaft am 24. September 1920 in die Wege geleitet. Die Schweiz äußerte damals Bedenken aufgrund eines Berichtes ihres Wiener Gesandten, mit Rücksicht auf unsere besonderen Verträge mit Oesterreich.

II. Die Fortsetzung dieser Schritte erfolgte im November des gleichen Jahres. Am 14. November 1920 berichtete Hofrat Dr. Peer an den Vorstand der Kabinettskanzlei, daß man schließlich auch ohne Gesandtschaft auskomme.

Schon am 19. November sah sich Dr. Peer aber ^{erzwungen} ~~gezwungen~~, einen zweiten Brief zu schreiben, des Inhaltes, daß Präsident Walser und Dr. Nipp bei ihm vorstellig wurden und sich gegen die Auflösung der Gesandtschaft wehrten, „weil eine solche Maßnahme bei der bekannten Gegnerschaft der Volkspartei und ihrer Führer gegen den Prinzen Eduard notwendigerweise als eine Konzession an diese Partei ausgelegt würde.“

III. Am 16. Jänner 1921 erfolgte dann eine fürstliche Resolution, daß die Auflösung unwiderruflich am 31. März 1921 zu erfolgen habe.

Prinz Eduard arbeitete nun ein Memorandum aus, um die ~~=====~~ Auflösung hinauszuschieben.

IV. Am 16. September 1921 wurde die Auflösung der Gesandtschaft neuerlich aufgerollt u. beschlossen, daß, nachdem die

österr. Regierung am 6. September 1921 die Uebertragung der Interessenvertretung an die Schweiz zur Kenntnis genommen hatte, die Auflösung unbedingt mit dem 1. Jänner 1922 erfolgen sollte.

Hier trat nun der damalige Geschäftsträger Dr. v. Baldaß der Gesandtschaftsauflösung mit einem Schreiben an den Herrn Regierungschef Ospelt entgegen. Die damalige Regierung ging auf die Baldaß'schen Anregungen ein, da die Auflösung nicht am Platze sei, solange die Zollanschlußfrage noch schwebte.

Dem gegenüber wies Herr Kabinettsdirektor Martin darauf hin, die Auflösung der Gesandtschaft sei schon lange beschlossen, die ganze Aktion sei nur als konsequente Weiterführung eines schon vor Monaten gefaßten, und in den obwaltenden Umständen wohlbegründeten Planes zu betrachten. Der Zweck der Gesandtschaft, die Souveränität des Fürsten und des Landes zu betonen und zu wahren, sei erreicht. Die Angaben des Herrn Dr. v. Baldaß über die Kosten seien unrichtig.

Besonders trat auch Prinz Franz sen. für die Uebertragung der Interessenvertretung an die Schweiz ein.

V. Seit Juli 1922 dauerten nun die Verhandlungen wegen der Interessenvertretung in Oesterreich fort u. führten nun endlich zum Erfolge.

Es steht nun fest, daß die Auflösung der Gesandtschaft seit September 1920 wiederholt versucht u. ebensooft hintertrieben wurde. Es steht weiter fest, daß der Zweck der Gesandtschaft, die Souveränität des Fürsten u. des Landes zu betonen, erreicht ist, daß ~~es~~ ^{die Interessenvertretung} schon lange nur mehr als ~~das~~ ^{ein Vorübergehendes} Provisorium betrachtet wurde u. daß gerade auch bei der Uebernahme der Gesandtschaft durch Dr. Hoop betont wurde. Endlich ist auch erwiesen, daß die Behauptung, die Auflösung unserer Wiener Gesandtschaft würde auf Oesterreich keinen

guten Eindruck machen, vollkommen grundlos ist.

Aus den Mitteilungen der Berner Gesandtschaft ergibt sich ^{Pol.} ~~berner~~, daß dem Departement gegenüber mehrfach ein ~~sonderbares~~ ^{ganz neues} Vorgehen eingeschlagen u. ihm sogar einmal in Aussicht gestellt werden mußte, daß unser Antrag gänzlich zurückgezogen werde. Es ist klar, daß eine so schwankende Politik keinen guten Eindruck machte. Das Departement erklärte jedoch damals, darüber nicht ungehalten zu sein, weil offizielle Schritte bei der österr. Regierung noch nicht unternommen worden seien u. die Schweiz somit durch eine solche Re dressierung nach außen hin nicht kompromittiert erscheine.

Im Frühling dieses Jahres wäre aber ein Rückschritt von den Verhandlungen wesentlich ungünstiger gewesen, nachdem wir damals bereits die offizielle u. verbindliche Zusage erhalten hatten. Jedenfalls hätte ein solches Vorgehen der Schweiz gegenüber einen sehr schlechten Eindruck machen müssen. Die Gesandtschaftsauflösung wurde übrigens im Herbst 1921 für solange aufgeschoben, bis ein Bundesratsbeschluss bezüglich des Zollvertrages vorliege. Dieser Zeitpunkt war nun eingetreten, als die ~~kantons~~ heutige Regierung die Auflösung auf den 1. März ds. Jahres beschloß.

Tatsache ist auch, daß die Geschäfte der Wiener Gesandtschaft so abgenommen hatten, daß oft 14 Tage hindurch kein einziger Akt von der Wiener Gesandtschaft bei der fürstl. Regierung einlief oder von der Regierung an diese abging.